

ULRICH HOLZENLEITER
Steuerberater



Ulrich Holzenleiter | Liviastraße 2 | 04105 Leipzig

Persönlich/Vertraulich

Frau
Anja Birnbaum
Wettiner Straße 5
04105 Leipzig

8. Juli 2021

Bescheid für 2019 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 2. Juli 2021

Sehr geehrter Frau Birnbaum,

beiliegend übersenden wir Ihnen eine Kopie des o.g. Bescheides. Wir haben den Bescheid bereits überprüft; es sind keine Beanstandungen zu machen.

Aus der Veranlagung ergibt sich eine Erstattung in Höhe von EUR 6.695, die auf Ihr Konto überwiesen wird.

Bitte rufen Sie mich bezüglich der Bescheinigung für Ihre Krankenkasse kurz zurück.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dörte-Ina Liebing
Steuerberaterin

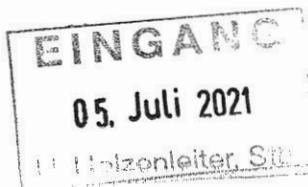
IdNr. 47 150 182 698
 Steuernummer 231/207/01908
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

04105 Leipzig
 Nordplatz 11
 Zi.Nr.: 112
 Tel.: 0341 559-2304

Finanzkasse
 Zi.Nr.: 112
 Tel.: 0341 559-2306

FA Leipzig II, 04001 Leipzig

Herrn
 Ulrich Holzenleiter
 Steuerberater
 Liviastr. 2
 04105 Leipzig

**Bescheid für 2019**

über

Einkommensteuer
 und
 Solidaritätszuschlag

für
 Frau Anja Birnbaum Wettiner Str. 5 04105 Leipzig

Festsetzung**Art der Steuerfestsetzung**

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

105408000110130000

Festgesetzt werden.....
 Abrechnung (Stichtag 23.06.2021)
 bereits getilgt.....
 mithin sind zu viel entrichtet.....

Einkommensteuer €	Solidaritätszuschlag €
837,00	0,00
7.140,00	392,00
6.303,00	392,00

Das Guthaben von 6.695,00 € wird erstattet auf das Konto mit der IBAN DE05XXXXXXXXXXXXX0135 bei UniCredit Bank-HypoVereinbk.

Besteuerungsgrundlagen**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

	€
Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus freiberuflicher Tätigkeit	9.128
aus Beteiligungen	14.837
Einkünfte	23.965
Summe der Einkünfte	23.965
Gesamtbetrag der Einkünfte	23.965

escheid für 2019 über Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag
om 02.07.2021

Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag)		23.965
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben		
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen	5.520	
davon 88 %	4.858	
Beiträge zur Krankenversicherung		4.858
- steuerpflichtige Person	4.470	
- für andere Personen	143	
Summe Krankenversicherungsbeiträge	4.613	4.613
Beiträge zur Pflegeversicherung	433	
- steuerpflichtige Person	0	
- für andere Personen		
Summe Pflegeversicherungsbeiträge	433	433
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1		
Nr. 3 EStG	5.046	
ab Beitragsrückerstattung	456	
verbleiben	4.590	4.590
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen		9.448
unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben		
im Kalenderjahr 2019 geleistete Zuwendungen § 10b EStG	550	
im Veranlagungszeitraum abziehbar	550	550
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben	550	550
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		13.967

Rechnung der Steuer

	€
zu versteuern nach dem Grundtarif	13.967
ab Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g Nr. 1 EStG	897
festzusetzende Einkommensteuer	60
	837

Rechnung des Solidaritätszuschlags

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 1 Kind(er) i.H.v. 3.810 €	10.157
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	88,00
Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag freibleibender Betrag	88,00
Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Freigrenze davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	972,00
	0,00
	0,00

105408000110130000

Bescheid für 2019 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
vom 02.07.2021

Erläuterungen zur Festsetzung

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug der weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich (Neuregelung durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16.7.2009, Bundesgesetzblatt Teil I S. 1959).

Für Zuwendungen an politische Parteien in Höhe von

120 € wurde die Steuerermäßigung nach § 34g Nr. 1 EStG gewährt.

Die Vergleichsberechnung hat ergeben, dass die gebotene steuerliche Freistellung des Existenzminimums Ihres Kindes/Ihrer Kinder durch den Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen bewirkt wurde. Bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens wurden daher keine Freibeträge für Kinder berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 51a Abs. 2 EStG) wurden die Freibeträge für Kinder jedoch einbezogen.

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 17.06.2021 um 18:51:47 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Falls Sie beabsichtigen, gegen diesen Einkommensteuerbescheid Einspruch einzulegen oder einen Antrag auf schlichte Änderung zu stellen, sollten Sie die Belege zu Ihrer Steuererklärung, die zu dieser Steuerfestsetzung geführt hat, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw. Änderungsverfahrens aufbewahren. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO), sollten die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehalts der Nachprüfung aufbewahrt werden. Belege, die für mehrere Jahre von Bedeutung sind (z.B. ärztliche Atteste), sollten entsprechend länger aufbewahrt werden.

Aufbewahrungspflichten nach z.B. §§ 147, 147a AO oder anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. § 14b UStG, § 50 EStDV) bleiben unberührt.

Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden (z.B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG
- des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Absatz 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstößend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

105408000110230007

escheid für 2019 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
am 02.07.2021

e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

ie Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem
inspruch angefochten werden.

er Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen
ußenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu
bermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

in Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt
ndert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen
inspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig
st. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsver-
ahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch
ie Jahressteuerfestsetzung erledigt.

ie Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit
blauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei
usendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach
ufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren
eitpunkt zugegangen ist.

ei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen
en sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der
erwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung
ienen, und die Beweismittel angeführt werden.

inweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid)
önnen nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung
ines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden.
ird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines
ingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen
ändert oder aufgehoben.

u Ihrer Information:

enn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen,
en Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software,
ie die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

a t e n s c h u t z h i n w e i s

nformationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der
teuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie
ber Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem
llgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses
Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik
"Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1054080001102300007

